



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Berneck
Rathausplatz 1
9442 Berneck

Moritz Blöchliger
Juristischer Mitarbeiter
T 058 229 73 61
moritz.bloechlinger@sg.ch
BIM

St.Gallen, 6. September 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Berneck
Gesuch Nr. (Kanton)	24-2608
Teilstrassenplan	«Neugass-Gässeli (Umklassierung)» Gemeindestrasse zweiter Klasse

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Neugass-Gässeli (Umklassierung)» wird genehmigt.
2. Die Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, lässt sich mit beiliegender Fachbeurteilung vom 30. August 2024 zum Projekt vernehmen.
3. Die beiliegende strassenpolizeiliche Stellungnahme des kantonalen Strasseninspektors vom 30. August 2024 ist integraler Bestandteil dieser Verfügung.
4. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvor-



haben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.

5. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
6. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Neugass-Gässeli (Umklassierung)»,
Situation 1:1'000, Plan Nr. 34729-312, 3-fach

Kopie an:

- Kantonspolizei
 . Verkehrstechnik
- Tiefbauamt
 . Strasseninspektorat

E 04. Aug. 2023

Bauverwaltung Berneck

AXIOMA ja / nein

Scannen ja / nein

Akten-Ablage ja / nein

Gemeinde Berneck

Bauprojekt

Neugass-Gässeli

Teilstrassenplan 1:1'000

Umklassierung:

Neugass-Gässeli / Gemeindestrasse 2. Klasse / Nr. 380

Ergänzung:

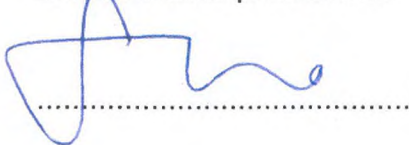
Strasse / Gemeindestrasse 2. Klasse / 2078

Deklassierung:

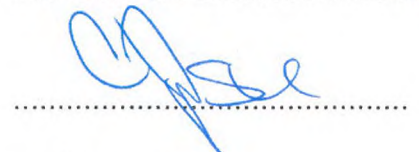
Strasse / Gemeindestrasse 3. Klasse / 380

Vom Gemeinderat genehmigt am: **15. Aug. 2023**

Die Gemeindepräsidentin:



Die Gemeinderatsschreiberin:



Öffentliche Auflage vom: **31. Aug. 2023** bis: **29. Sep. 2023**

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: **- 6. Sep. 2024**



Der Kantonsingenieur

